



Jöhstädter Amtsblatt

für Jöhstadt und die Ortsteile Schmalzgrube, Grumbach,
Neugrubach, Steinbach und Oberschmiedeberg

Amtsblatt vom 20. Februar 2017

Bekanntmachung

- Öffentliche Bekanntmachung über die bevorstehende Wahl einer Friedensrichterin bzw. eines Friedensrichters für die Schiedsstelle Annaberg-Buchholz / Jöhstadt / Königswalde

Öffentliche Bekanntmachung über die bevorstehende Wahl einer Friedensrichterin bzw. eines Friedensrichters für die Schiedsstelle Annaberg-Buchholz / Jöhstadt / Königswalde

Die Stadt Annaberg-Buchholz sucht für die Wahlperiode 2017 bis 2022 wieder eine Friedensrichterin bzw. einen Friedensrichter. Der Amtsbereich des Friedensrichters erstreckt sich auch auf Jöhstadt und Königswalde. Einmal im Monat führt er einen Sprechtag im Haus des Gastes „Erzhammer“ durch. Der Dienstbeginn – soll abhängig von der Durchführung und Bestätigung – zum 01. Juni 2017 erfolgen.

Der Friedensrichter wird von den Stadträten der Städte Annaberg-Buchholz und Jöhstadt sowie dem Gemeinderat der Gemeinde Königswalde gewählt und vom Amtsgericht bestätigt. Er hat die Aufgabe, Rechtsstreitigkeiten durch Schlichtungsverfahren und Sühneveruche beizulegen. Insbesondere ist er zuständig für außergerichtliche Einigungen im privaten Bereich, wie zum Beispiel in Fällen von Körperverletzung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, Nachbarschaftsstreit und Beleidigung.

Die persönliche Eignung muss vorhanden sein. Unparteilichkeit, Urteilsreife, Verhandlungsgeschick und geistige Beweglichkeit werden erwartet.

Friedensrichter müssen mindestens 30 Jahre und dürfen höchstens 70 Jahre alt sein und im Schiedsstellenbezirk (Annaberg-Buchholz, Jöhstadt, Königswalde) wohnen. Die Tätigkeit des Friedensrichters wird mit einer Aufwandsentschädigung honoriert.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Annaberg-Buchholz, der Orte Königswalde und Jöhstadt können sich bis zum 3. April 2017 bei der Stadt Annaberg-Buchholz, Fachbereich Recht und Ordnung, Markt 1, 09456 Annaberg-Buchholz bewerben.

Ein kurzer Lebenslauf sollte der Bewerbung beigelegt werden. Darüber hinaus muss die Bewerbung eine Erklärung enthalten, dass keine der folgenden Ausschlussgründe aus § 4 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 749 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz – SächsSchiedsGütStG) vorliegen:

- „(2) Friedensrichter kann nicht sein, wer
 1. als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist;
 2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
 3. das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwaltes ausübt oder als Polizei- oder Justizbeamter tätig ist.
- (3) Friedensrichter kann ferner nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

- (4) Friedensrichter soll nicht sein, wer
1. bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird;
 2. nicht in dem Bezirk der Schiedsstelle wohnt;
 3. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder
 4. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.
- (5) Bei ehemaligen Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampftruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betriebe der ehemaligen DDR, insbesondere bei Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitungen, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampftruppen, Botschaften und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen wird vermutet, dass sie die als Friedensrichter erforderliche Eignung nicht besitzen. Diese Vermutung kann widerlegt werden.“

Weitere Auskünfte können beim Fachbereich Recht und Ordnung der Stadt Annaberg-Buchholz, Zimmer 1.17 oder telefonisch 03733 425231 eingeholt werden.

Stadt Annaberg-Buchholz

Impressum

Herausgeber:
Verantwortlich:
Redaktion:
Erscheinungsintervall:

Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt
Bürgermeister Olaf Oettel
Stadtverwaltung Jöhstadt
nach Erfordernis